

## UMLAGENORDNUNG 2012

### BESCHLOSSEN IN DER KAMMERVOLLVERSAMMLUNG am 18.11.2011

Zur Bedeckung des Jahresvoranschlages 2012 wurde die Kammerumlage wie folgt festgesetzt:

<b>Mitglieder mit aufrechter Befugnis:</b>	EUR 1.150,--
<b>Mitglieder mit ruhender Befugnis</b>	EUR 550,--
<b>Mitglieder mit ruhender Befugnis und WE-Bezug:</b>	EUR 250,--
<b>Von Ziviltechnikergesellschaften zu bezahlender Pauschbetrag (§ 52 Abs. 2 Ziviltechnikerkammergesetz):</b>	EUR 550,--

Die Höhe der **Übertrittsgebühr (EUR 181,--)** und die von der Vollversammlung 1986 beschlossenen Richtlinien für das **Mahnwesen**, in der Fassung der Vollversammlung 1993, bleiben weiter in Kraft.

**Ermäßigung** der Kammerumlage für ab 5.3.1999 neu eintretende Mitglieder:

Wer vor Vollendung des 45. Lebensjahres zum ersten Mal Mitglied der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg wird, bezahlt im ersten Jahr seiner Mitgliedschaft keine, im zweiten Jahr ein Drittel, im dritten Jahr zwei Drittel der Kammerumlage. Erst im vierten Jahr seiner Mitgliedschaft wird ihm die Kammerumlage in voller Höhe (2012: EUR 1.150,-- für die aufrechte und EUR 550,-- für die ruhende Befugnis) vorgeschrieben.

Weibliche Kammermitglieder unterliegen ab dem der Geburt eines Kindes folgenden Kalenderjahres auch der Drittelregelung (siehe Ermäßigungen oben). Dies setzt eine entsprechende Meldung an die Kammerdirektion voraus.

Männliche Kammermitglieder können um adäquate Kinderbetreuungsförderung beim Kammervorstand ansuchen, wenn sie durch den Kindergeldbezug oder andere Nachweise die Kinderbetreuung glaubhaft machen.

In Kraft bleibt auch der Beschluss der Kammervollversammlung 1994 hinsichtlich der Vorschreibung der Kammerumlage bei Wechsel des Befugnisstatus von aufrecht in ruhend oder umgekehrt.

Kammermitgliedern, die während des Jahres den Kanzleisitz von einer anderen Länderkammer in die hiesige Länderkammer verlegen, wird keine Kammerumlage mehr vorgeschrieben, sofern sie bereits in der früheren Länderkammer die Kammerumlage bezahlt haben. Dasselbe gilt für die Kammermitglieder mit ruhender Befugnis, die ihren Wohnsitz in den hiesigen Kammerbereich wechseln.

Die Kammerumlage wird auf Basis des Befugnisstatus (aufrecht oder ruhend) zum 1.1. des betreffenden Kalenderjahres für das jeweils laufende Jahr vorgeschrieben.

Verstirbt jemand innerhalb des Beobachtungszeitraumes (= laufendes Kalenderjahr), legt jemand seine Befugnis zurück, erlischt sie oder verliert eine berufsbefugte Ziviltechnikergesellschaft ihre Befugnis, so wird die vorgeschriebene Kammerumlage bzw. der Pauschbetrag entsprechend der Anzahl der Monate, in denen die Befugnis existent war, aliquotiert.

Gleiches gilt, wenn eine Befugnis wegen Inanspruchnahme der Zuwendungen der Wohlfahrtseinrichtungen ruhend gemeldet wird.

Legt jemand, der am 1.1. eine ruhende Befugnis hatte, innerhalb des Beobachtungszeitraumes seine Befugnis aufrecht, ist ihm für den auf die Aufrechterlegung folgenden Rest des Jahres der aliquote Anteil der Kammerumlage für die aufrechte Befugnis vorzuschreiben.

Eine weitere Änderung des Befugnisstatus innerhalb des Beobachtungszeitraumes bleibt bei der Umlagenberechnung ohne Berücksichtigung.

Legt jemand, der zum Stichtag 1.1. seine Befugnis aufrecht hatte, im Laufe des Beobachtungszeitraumes seine Befugnis ruhend, bleibt dies bei der Kammerumlagenberechnung unberücksichtigt. Eine Aliquotierung der zu Beginn des Jahres vorgeschriebenen Kammerumlage erfolgt in diesem Fall nicht.

Neueintretenden Kammermitgliedern wird - ausgehend vom Datum des Beginns der Kammermitgliedschaft - der monatsmäßig aliquotierte Teil der Kammerumlage für den Rest des laufenden Kalenderjahres vorgeschrieben.

Hinsichtlich des Wechsels des Befugnisstatus zwischen aufrecht und ruhend bzw. umgekehrt, gelten die obigen Ausführungen sinngemäß.

Berufsbefugten Ziviltechnikergesellschaften, die die Befugnis während des Jahres erlangen, wird ausgehend vom Datum der Befugnisverleihung der monatsmäßig aliquotierte Teil des jährlich zu bezahlenden Pauschbetrages vorgeschrieben.